

§ 7

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1964 in Kraft.

Berlin, den 29. Januar 1964

**Der Vorsitzende
des Staatlichen Komitees für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse**

Koch
Staatssekretär

**Verordnung
über die Preisbildung nach der Güteklassifizierung
des Deutschen Amtes für Meßwesen
und Warenprüfung.
— Preisbildungsverordnung Güteklassifizierung —**

Vom 29. Januar 1964

Zur Förderung der Produktion von Erzeugnissen mit hoher Qualität wird verordnet:

§ 1

(1) Diese Verordnung gilt für Erzeugnisse der Eisen- und Metallverarbeitung (Warenbereich 3 des Allgemeinen Warenverzeichnisses), die von Betrieben der volkseigenen Industrie hergestellt und durch das Deutsche Amt für Meßwesen und Warenprüfung (DAMW) klassifiziert werden.

(2) Der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates ist berechtigt, im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen die Anwendung der Verordnung auch für klassifizierte Erzeugnisse der Zulieferindustrie aus anderen Warenbereichen zu genehmigen, soweit durch diese Erzeugnisse die Qualität der "Erzeugnisse der eisen- und metallverarbeitenden Betriebe mitbestimmt wird.

§ 2

(1) Für Erzeugnisse mit dem „Gütezeichen der Deutschen Demokratischen Republik Q“ (Gütezeichen „Q“) wird ein Zuschlag zu den Betriebspreisen in Höhe von 2 % gewährt.

(2) Für Erzeugnisse mit dem Gütezeichen „2“ wird ein Abschlag von den Betriebspreisen in Höhe von 5 % festgesetzt.

(3) Das DAMW kann, abweichend von den Bestimmungen des Abs. 2, höhere Abschläge auf die Betriebspreise festlegen, wenn die betroffenen Erzeugnisse einen geringen Anteil an der Gesamtproduktion der Betriebe haben oder die Gewinne dieser Erzeugnisse nur einen geringen Anteil am Gesamtgewinn des Betriebes ausmachen.

(4) Die Betriebspreise für die Erzeugnisse gemäß Absätzen 1 und 2 sind von den Betrieben selbständig um den Zu- bzw. Abschlag zu verändern. Die so ermittelten Betriebspreise gelten, solange die Erzeugnisse das Gütezeichen „Q“ bzw. Gütezeichen „2“ tragen.

(5) Werden auf Grund von Preisanordnungen oder Preisbewilligungen nach Güteklassen differenzierte Preise berechnet, gelten für diese Erzeugnisse die sich aus den speziellen Bestimmungen ergebenden Betriebspreise.

§ 3

(1) Die Festsetzung von Industrieabgabepreisen durch die Preisbildungsorgane erfolgt grundsätzlich unter Berücksichtigung der kalkulationsfähigen Kosten, die bei der Herstellung von Erzeugnissen mit dem Gütezeichen „1“ entstehen.

(2) Die Industrieabgabepreise für Erzeugnisse mit Gütezeichen „Q“ werden, mit Ausnahme von den Erzeugnissen, die der Einzelhandel vertreibt, um den Zuschlag gemäß § 2 Abs. 1 zuzüglich der anteiligen Produktionsabgabe erhöht.

(3) Werden zur Erreichung des Gütezeichens „Q“ Erzeugnisse qualitativ so verändert, daß sich für die Hersteller dadurch höhere Kosten ergeben und bei den Abnehmern ein hoher ökonomischer Nutzen gegenüber den Erzeugnissen ohne Gütezeichen „Q“ eintritt, können Preisangebote bei den zuständigen Preisbildungsorganen eingereicht werden. Die Preisbildungsorgane können unter Berücksichtigung der bestehenden Kosten- und Preisrelationen sowie der Höhe des nachweisbaren Nutzens die Industrieabgabepreise neu festsetzen. Die Hersteller sind verpflichtet, den sich ergebenden ökonomischen Nutzen mit den Hauptabnehmern abzustimmen und bei der Antragstellung nachzuweisen.

(4) Die Industrieabgabepreise für Erzeugnisse mit dem Gütezeichen „2“ werden, mit Ausnahme der Erzeugnisse, die im Einzelhandel verkauft werden, um den Abschlag gemäß § 2 - Abs. 2 gesenkt.

(5) Aus volkswirtschaftlichen Erwägungen kann bei bestimmten Erzeugnissen mit dem Gütezeichen „2“ auf den Abschlag vom Betriebs- und Industrieabgabepreis verzichtet oder ein niedrigerer Abschlag festgelegt werden. Diese Festlegung trifft das DAMW entsprechend den Vorschlägen der zuständigen Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates jeweils am Beginn des Planjahres.

(6) Sind in Preisanordnungen oder Preisbewilligungen bereits nach Güteklassen differenzierte Industrieabgabepreise festgesetzt, dann gelten diese.

(7) Die Industrieabgabepreise für Erzeugnisse gemäß Absätzen 2 und 4 sind von den Betrieben selbständig zu verändern.

§ 4

(1) Werden die Bestimmungen gemäß § 2 Absätzen 1 und 2 für Erzeugnisse in Anspruch genommen, die über den Einzelhandel verkauft werden, sind die Hersteller vor der Auslieferung dieser Erzeugnisse verpflichtet, Anträge beim Ministerium für Handel und Versorgung zur Bestätigung bzw. Festsetzung neuer Einzelhandelsverkaufspreise einzureichen.

(2) Das Ministerium für Handel und Versorgung entscheidet nach Abstimmung mit dem Ministerium der Finanzen, ob für die Erzeugnisse gemäß Abs. 1 die Einzelhandelsverkaufspreise um den Zuschlag nach § 2 Abs. 1 erhöht werden; im Fall ihrer Erhöhung werden die Industrieabgabepreise im gleichen Verhältnis erhöht. Werden die Einzelhandelsverkaufspreise (und damit die Industrieabgabepreise) beibehalten, so werden die Produktionsabgaben entsprechend gesenkt. Soweit Produktionsabgaben nicht erhoben werden, ist der Zuschlag aus dem Gewinnverwendungsfonds der VVB zu Lasten der dem Haushalt der Republik zustehenden Beträge zu finanzieren.